

Per Mail am 17.05.2015 an Herrn Präsident Felix Hufeld,

Sehr geehrter Herr Präsident Felix Hufeld,

den Wechsel an der Spitze der BaFin möchte ich zum Anlass nehmen, mich an Sie persönlich zu wenden mit der Bitte, gegen nachfolgend geschilderten Sachverhalt einzuschreiten.

Den Medien konnte ich entnehmen, dass die Bausparkassen dazu übergegangen sind, sog. Altverträge nicht mehr nach § 488 Abs.3 BGB, sondern nunmehr nach § 489 Abs.1,2 BGB zu kündigen.

Im Schreiben der BaFin vom 7. März 2012 - GZ: Q23-QB 4300- (PDF anbei) ist auf Seite 2, letzter Absatz zu lesen:

Ein Einschreiten meinerseits wäre dann erforderlich, wenn die Kündigung seitens der Bausparkasse schon dann ausgesprochen worden wäre, wenn der Vertrag noch nicht überspart wäre und Ihnen noch ein Anspruch auf Gewährung.....

Mit Schreiben vom 27.4.2015. (PDF anbei) behaupten Sie u.a.:

Aus aufsichtlicher Sicht ist die Kündigung des Bausparvertrages nicht zu beanstanden. Die Kündigung eines Bausparvertrages richtet sich nach den für Darlehensverträge geltenden gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Diese Ihre Behauptung steht im krassen Widerspruch zu Ihrem Schreiben vom 7.3.2012 und ist dazu noch falsch: Rechtsgrundlage für das "Bausparkassengeschäft" ist das KWG und das spezielle Bausparkassengesetz mit den dazugehörigen ABB, und nicht das BGB!! (vergl. Ihr Schreiben vom 7. März 2012)

Ferner behaupten Sie:

Einer besonderen Erwähnung des Kündigungsrechts der Bausparkassen in den ABB bedarf es nicht; dieses Recht ergibt sich unmittelbar aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des BGB, so dass eine Regelung in den Bausparbedingungen nicht erforderlich ist.

Diese Ihre Behauptung ist ebenfalls falsch: Selbstverständlich müssen nach § 5 Abs. 3 Nr.7 BauSparkG (Bausparkassengesetz) Allgemeine Bedingungen für Bausparkassen (ABB) Regelungen enthalten, wonach Bausparverträge gekündigt werden können. (vergl. Ihr Schreiben vom 7. März 2012)

Weder das BGB noch die ABB enthalten eine Regelung über eine Kündigung für die Bausparkassen weder im Falle einer Voll- bzw. Übersparung noch im Fall einer "Zehnjahresfrist nach vollständigem Empfang der Darlehensvaluta".

Da die Bausparkassen nach § 488 oder § 489 BGB die Verträge kündigen, stellt sich die entscheidende (Gretchen-)Frage:

Wieso gestatten Sie den Bausparkassen einen Bausparvertrag mit den Paragrafen eines Darlehensvertrags zu kündigen??

Leider wurden diesbezüglich weder mein Schreiben vom 9. September 2014 noch meine E-Mails vom 29.3., 6.4., 14.4. und 20.4. 2015 bis heute beantwortet.

Sehr geehrter Herr Präsident Felix Hufeld, ich bitte Sie persönlich um ausführliche und nachvollziehbare Stellungnahme, insbesondere zu den offenen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Per Mail am 24.06.2015 an Herrn Präsident Felix Hufeld,

Sehr geehrter Herr Präsident Felix Hufeld,

ich möchte höflichst anfragen, ob – und wenn ja – wann ich mit einer Antwort auf meine Email vom 17.05.2015 rechnen darf.

Mit freundlichen Grüßen

A white rectangular redaction mark covers the signature area of the letter.